

Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 26. September 2023

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

2023/32 Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 22. August 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. August 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2023/33 Stellenplanung Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2024/2025

Sachverhalt Das Schulamt hat über die zu erwartenden Schülerzahlen für das kommende Schuljahr einen Stellenplan erstellt.

Der Stellenplan sieht im Schuljahr 2024/2025 für den Kindergarten 1.30 Stellen (Vorjahr 1.25) und für die Primarschule 4.41 Stellen (Vorjahr 4.39) vor. Insgesamt werden an der Gemeindeschule Planken somit 0.143 Stellen mehr benötigt als im Schuljahr 2023/2024.

Begründet werden die Abweichungen zum Vorjahr damit, dass im Kindergarten mögliche Änderungen des Lehrerdienstgesetzes eingeplant wurden und dass in der Primarschule mehr Gestaltungslektionen und eine Erhöhung der Entlastung für die Besprechung zwischen EGU- und Klassenlehrpersonen vorgesehen sind.

Gemäss Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Stellenplan für das Schuljahr 2024/2025 im Umfang von 1.30 Stellen im Kindergarten und 4.41 Stellen in der Primarschule zu genehmigen.

2023/34 Dokumentenverwaltungssystem ELO: Kündigung Auftragsverhältnis mit VIS Consulting AG, Lenzburg

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/335 vom 22. November 2022 genehmigte der Gemeinderat das Projekt und den Verpflichtungskredit für die Einführung des Dokumentenverwaltungssystems ELO in der Gemeindeverwaltung und vergab die entsprechenden Aufträge. Dabei erhielt die Firma VIS Consulting AG, Lenzburg, den Auftrag für die einmalige Lizenzierung, Implementierung, Schulung und den Unterhalt von ELO zum Offertpreis von CHF 58'066.65 inkl. MWST. Die Leistungen wurden auftragsgemäss ausgeführt und mit CHF 51'584.25 abgerechnet. Die monatlichen Unterhaltskosten wurden vereinbarungsgemäss bis Ende 2023 im Voraus bezahlt.

Die Dokumentenverwaltungssoftware ELO wird seit 2015 in den Gemeinden als Dokumentenmanagementsystem (DMS) genutzt und hat vielfältigen Einfluss auf die Prozesse in den einzelnen Verwaltungen. Seit 2023 arbeiten mit der Gemeinde Planken nun alle elf Liechtensteiner Gemeinden mit diesem DMS und können damit auch gemeinsame Prozesse erarbeiten und einführen, wie beispielsweise die Elektronische Amtssignatur.

Die Firma VIS Consulting AG, Lenzburg, ist seit der Einführung der Systemintegrator und Partner für die Kernapplikation ELO. Eine im Auftrag der Vorsteherkonferenz erstellte Risikoanalyse ergab, dass die bestehende und in letzter Zeit leider nicht mehr wie gewünscht funktionierende Partnerschaft mit VIS Consulting AG ein erheblicher Risikofaktor für die Zukunft darstellt.

Die jüngst, trotz erheblichem Zusatzaufwand seitens der Gemeinden, erzielten Fortschritte und Resultate der Zusammenarbeit mit VIS Consulting AG sind weder ausreichend noch zufriedenstellend, d.h. Projekte und Weiterentwicklungen sowie die Betriebsstabilität der Gemeinden ist gefährdet.

Die Gemeindevorstellungen wurden im Rahmen der Vorsteherkonferenz laufend orientiert und haben den Gesamtprojektleiter IT-Zusammenarbeit der Gemeinden Liechtensteins im August 2023 mit der Evaluation eines neuen ELO-Partners beauftragt.

Die Partnerschaft, deren Qualität und eine zielgerichtete Zusammenarbeit sind einerseits für die Aufrechterhaltung des Betriebs, die Weiterentwicklung von ELO als

Systemplattform und Kernapplikation grundlegend, andererseits ist der Systempartner unabdingbar für die Entwicklung der Gemeinden in Richtung «Digitalisierter Dienstleister» bzw. für die Erbringung der Dienstleistungen. Deshalb wird der künftige Systempartner mittels öffentlicher Ausschreibung neu evaluiert.

Aus formalen Gründen ist das Auftragsverhältnis mit VIS Consulting AG fristgerecht per 30. September 2023, somit 3 Monate vor Jahresende, zu kündigen, sodass der Auftrag per 31. Dezember 2023 ausläuft. Die vorgeschlagene Kündigung wurde allen Gemeindenvorstehenden an der Vorsteherkonferenz vom 24. August 2023 zur Kenntnis gebracht und von diesen gutgeheissen. Der Gemeinderat wird nun ersucht, die Auftragskündigung mit VIS entsprechend zu bestätigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Auftragsverhältnis mit VIS Consulting AG, Lenzburg, hinsichtlich der Dienstleistungen für das DMS ELO per 31. Dezember 2023 zu kündigen.

2023/35 Kenntnisnahme Abstimmungsergebnis Kreditbeschluss Projekt Gasthaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/8 vom 30. Mai 2023 genehmigte der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 4'200'000 (Erstellungskosten CHF 3'830'000 und Teuerung CHF 370'000) für die Erstellung eines zweigeschossigen Gasthauses an der Hangkante Sarojaplatz und führte diesen Kreditbeschluss gemäss Gemeindegesetz Art. 25, Abs. 4) einer Volksabstimmung zu.

Die Abstimmung fand am Sonntag, 27. August 2023 statt. 264 Stimmberechtigte wurden zur Stimmabgabe eingeladen, wovon 204 Stimmberechtigte ihr Abstimmungsrecht wahrnahmen, was einer Stimmbeteiligung von 77.3 % entspricht. Neben zwei ungültigen und einer leeren Stimmabgabe verblieben 201 gültige Stimmen. Davon sprachen sich 102 (50.7%) Stimmberechtigte für den Kredit und 99 (49.3 %) Stimmberechtigte dagegen aus. Der Kreditbeschluss des Gemeinderats vom 30. Mai 2023 wurde somit genehmigt und das Projekt kann umgesetzt werden.

Als nächsten Schritt soll die Projektgruppe Gasthaus beauftragt werden, gemeinsam mit der Liecht. Ingenieur- und Architektenvereinigung LIA einen Architekturwettbewerb vorzubereiten und durchzuführen.

Nach der Durchführung dieses Wettbewerbs, welcher bis im Sommer 2024 abgeschlossen sein sollte, sind vor der Beschlussfassung durch die Fachjury und durch den Gemeinderat die Wettbewerbseingaben der Einwohnerschaft vorzustellen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Zustimmung der Stimmberechtigten zum Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 4'200'000 für die Erstellung eines zweigeschossigen Gasthauses an der Hangkante Sarojaplatz zur Kenntnis zu nehmen und die Projektgruppe Gasthaus zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Liecht. Ingenieur- und Architektenvereinigung LIA einen Architekturwettbewerb vorzubereiten und bis Juni 2024 durchzuführen.

2023/36 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Volksrechtgesetzes (Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen)

Sachverhalt Liechtenstein kennt bislang kein System von im Voraus bestimmten Wahl- oder Abstimmungsterminen. Mit einer vom Landtag am 1. März 2023 überwiesenen Motion ist die Regierung beauftragt worden, im Rahmen einer Revision des Volksrechtgesetzes entweder die rechtlichen Grundlagen für fixe Wahl- und Abstimmungssonntage zu schaffen oder alternativ eine Anpassung der für Volksabstimmungen geltenden gesetzlichen Fristen vorzunehmen. Die Neuerung soll eine bessere Planbarkeit und Durchführung von Volksabstimmungen ermöglichen.

Ein System mit fixen Abstimmungssonntagen, wie es die Schweiz kennt, hätte den Vorteil, dass die Gemeinden die Durchführung von Abstimmungen besser planen könnten und den Mitgliedern der Abstimmungskommission eine gewisse Terminplanung ermöglicht würde. Ein solches System hat jedoch auch gewichtige Nachteile. So ist zu sehen, dass ein System von fixen Abstimmungssonntagen ohne Ausnahmeregelung nicht auskommen würde, da, etwa bei zeitlicher Dringlichkeit, Abweichungen vom vorgegebenen System notwendig wären. Dazu kommt, dass es in Liechtenstein eine hohe Zahl von nicht optimalen Abstimmungssonntagen gibt, da diese nicht in die Ferien, nicht auf feiertagsbedingt verlängerte Wochenenden und auch nicht auf Sonntage mit gesellschaftlichen Grossanlässen fallen sollten. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein System mit flexibel festsetzbaren Abstimmungstagen vorteilhaft.

Der grösste Nachteil von fixen Abstimmungssonntagen liegt jedoch darin, dass sehr viel mehr Zeit zwischen dem Beschluss, der zur Volksabstimmung gelangen soll, und der Durchführung der Abstimmung liegen kann. Heute sind dies maximal 3 ½ Monate. In einem System mit (angenommenen vier) fixen Abstimmungssonntagen könnte sich diese Frist auf bis zu acht Monate verlängern. Nach Ansicht der Regierung sollen die Volksrechte jedoch direkt und in zeitlicher Nähe zum in Frage stehenden Beschluss ausgeübt werden können.

Schliesslich ist zu bedenken, dass in Liechtenstein im Vergleich zur Schweiz erheblich weniger Volksabstimmungen, nämlich durchschnittlich nur gut eine Abstimmung pro Jahr, stattfinden, was ebenfalls gegen eine starre Regelung spricht.

Die genannten Vor- und Nachteile abwägend kommt die Regierung zum Schluss, dass auf fixe Abstimmungssonntage verzichtet und stattdessen, wie von den Motionären alternativ vorgeschlagen, die Frist, binnen derer eine Volksabstimmung durchzuführen ist, verlängert werden soll. Konkret wird eine massvolle Fristverlängerung von heute drei auf neu vier Monate vorgeschlagen. Dadurch wird es möglich, bei der Terminierung von Volksabstimmungen noch besser auf die Bedürfnisse der Gemeinden eingehen zu können.

Die Neuregelung soll durch eine Erhöhung der möglichen Zahl der Mitglieder der Wahl- und Abstimmungskommissionen von sechs auf zehn ergänzt werden. Dabei geht es um eine Maximalzahl, die von den Gemeinden nicht ausgeschöpft werden muss, wenn sie mit einer geringeren Zahl von Mitgliedern auskommt.

Die Regierung möchte die Gelegenheit der Gesetzesrevision schliesslich auch nutzen, um zweckmässige Verfahrenserleichterungen für die Gemeinden einzuführen. So sollen in Bezug auf die Prüfung von Unterschriftenbögen Gesamtbescheinigungen zulässig sein. Zudem soll neben der Gemeindevorsteherung auch eine Urkundsperson der Gemeinde die Bescheinigung vornehmen können.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Abänderung des Volksrechtegesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilzunehmen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

Bevor wir auf die konkreten Anpassungsvorschläge der Regierung eingehen, möchten wir zu Punkt 2.2 Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene, Seite 13 des Vernehmlassungsberichts, ergänzen, dass auf Gemeindeebene neben den Gemeinderats- und Vorsteherwahlen, Wahl der Geschäftsprüfungskommission, Einbürgerungen, Abstimmungen über Referenden und Initiativen, auch Abstimmungen zu weiteren Themen gemäss Art. 25 Abs. 2) bis Abs. 4) des Gemeindegesetzes durchzuführen sind.

1. Festlegung von Abstimmungsterminen durch die Regierung auf Gesetzesstufe
Im Rahmen der direkten Demokratie in Liechtenstein finden in unregelmässigen Abständen Volksabstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene über verschiedene Sachthemen statt.

Ebenso werden derzeit abwechslungsweise alle zwei Jahre im Frühjahr Wahlen, entweder Landtagswahlen oder Gemeindewahlen, durchgeführt. Wir können die von der Regierung aufgezeigten Vor- und Nachteile für fixe Abstimmungssonntage nachvollziehen und verstehen den Verzicht, rechtliche Grundlagen für fixe Wahl- und Abstimmungssonntage zu schaffen. Dennoch würden wir es begrüßen, wenn die Regierung mittels Beschluss jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus mögliche Wahl- und Abstimmungstermine vorschlagen bzw. festlegen und die Gemeinden entsprechend informieren würde.

2. Verlängerung der Frist von Art. 72 Abs. 1 Volksrechtsgesetz

Die vorgeschlagene Verlängerung der Frist zur Durchführung von Volksabstimmungen auf Landesebene von drei auf vier Monate begrüßen wir ebenfalls. Auf Gemeindeebene kennen wir diese Frist bereits und können festhalten, dass sich diese grundsätzlich bewährt hat.

3. Erhöhung der Maximalzahl der Mitglieder der Wahl- und Abstimmungskommissionen

Die bisherige Regelung zur Grösse der gemeindlichen Wahl- und Abstimmungskommission hat sich aus unserer Sicht bewährt. Eine Erhöhung der Anzahl Mitglieder ist deshalb nicht notwendig. Auch ist das Argument für grössere Kommissionen aufgrund von neuen und zusätzlichen Wählergruppen nicht schlagend, können deren Vertreter doch heute schon in die Wahl- und Abstimmungskommissionen bestellt werden und ihre Wählergruppe entsprechend repräsentieren.

4. Einführung einer Gesamtbescheinigung bei Sammelbegehren

Die Einführung von Gesamtbescheinigungen bei Sammelbegehren ist sehr zu begrüßen. Der administrative Aufwand bei der Prüfung der Unterschriftsbögen durch den Verzicht, bei jedem einzelnen Unterschriftsbogen die Stimmberechtigung mittels der Unterschrift der Gemeindevorsteherung zu bescheinigen, kann dadurch wesentlich verringert werden. Gegenüber dem Regierungsvorschlag, neben der Unterschrift der Gemeindevorsteherung auch eine Urkundsperson der Gemeinde die entsprechende Bescheinigung vorzunehmen zu lassen, sind wir der Ansicht, dass diese Bescheinigung nach wie vor ausschliesslich durch die Gemeindevorsteherung als Vorsitzende der Wahl- und Abstimmungskommission zu leisten ist. Wir können keinen Mehrwert erkennen, auch Urkundspersonen für die Bescheinigung von Stimmberechtigungen einzusetzen.

Abschliessend danken wir der Regierung für die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage.

2023/37 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts

Sachverhalt Am 2. November 2022 überwies der Landtag die Motion zur Öffnung der Ehe für alle an die Regierung. Die Regierung wurde darin beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Alle noch bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen gleich- und gemischtgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sollten beseitigt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nachgekommen, indem die «Ehe für alle» in Liechtenstein eingeführt wird. Hierfür wird vorgeschlagen, das Ehegesetz derart abzuändern, dass das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Ehe künftig gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichermaßen offensteht.

Um eine fristgerechte Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle zu gewährleisten, versteht sich die gegenständliche Vorlage als sogenannte «Kernvorlage». Das bedeutet, dass vorerst ausschliesslich die wesentlichsten Gesetze wie das Ehegesetz, das Partnerschaftsgesetz und das Personen- und Gesellschaftsrecht – soweit notwendig – abgeändert werden. Die weiteren (Neben-)Gesetze, welche Bezug auf das Rechtsinstitut der Ehe nehmen, sollen mittels dieser Vorlage nicht angepasst, sondern von den Gerichten und der Praxis künftig sinngemäss angewendet werden.

Nach der Öffnung der Ehe für alle können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch weitergeführt werden. Schliesslich soll Paaren, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre eingetragene Partnerschaft durch ein einfaches Verfahren in eine Ehe umzuwandeln.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2023/38 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Sachverhalt Das Thema des Missbrauchs juristischer Personen für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung steht seit einigen Jahren im Fokus sowohl der internationalen und nationalen Medien und Organisationen zur Geldwäschereibekämpfung sowie der Politik. Dabei ist das Risiko nicht auf Handelsgesellschaften und vermögensverwaltende Strukturen für privatnützige Zwecke beschränkt. Verschiedenen Studien zufolge stellen gerade gemeinnützige Organisationen ein besonderes Risiko für Terrorismusfinanzierung dar. Während es in Liechtenstein für die gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten ein enges Regelungsgeflecht sowie eine entsprechende Aufsicht gibt, sind die Anforderungen an die Vereine eher niedrig und eine vergleichbare Aufsicht fehlt. Dies bei gleicher Gefahr, denn das Sammeln oder Verteilen von Geldern für gemeinnützige Zwecke kann als Deckmantel für Terrorismusfinanzierung dienen. Gemäss den genannten Studien sei eine Gemeinsamkeit aller Verdachtsfälle die internationale Tätigkeit, das heisst der Auslandsbezug der jeweiligen Organisation.

Die Financial Action Task Force (FATF) gibt Empfehlungen heraus, um den Missbrauch von juristischen Personen für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie von gemeinnützigen Organisationen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Liechtenstein orientiert sich bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung neben den europarechtlichen Vorgaben an den Standards der FATF und ist seit 1999 Mitglied von Moneyval, einem Regionalgremium nach dem Vorbild der FATF.

Wie die FATF überprüft auch Moneyval bei seinen Mitgliedstaaten regelmässig die Qualität der nationalen Regelungen zur Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen, zuletzt für Liechtenstein im September 2021. Moneyval hat den daraus resultierenden fünften Länderbericht (Mutual Evaluation Report vom Mai 2022) am 29. Juni 2022 veröffentlicht. Liechtenstein schnitt dabei sehr gut ab.

Im Zuge dieser Länderprüfung zeigten sich dennoch einzelne Mängel im Vereinsrecht; gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass dies nach aktuellem Kenntnisstand bis jetzt keine negativen Konsequenzen nach sich gezogen hat. So gibt es keinen einzigen bekannten Missbrauchsfall eines Vereins. Dennoch sollen die partiellen Verbesserungsvorschläge aus dem Länderbericht mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden. Dies unter anderem auch aus dem Grund, weil die Schweiz ebenso vergleichbare Anpassungen im Vereinsrecht vorgenommen hat und selbiges Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische Vereinsrecht ist.

Würde Liechtenstein es unterlassen, die im Länderbericht geäußerte Kritik zu adressieren, könnte der Standort aufgrund seiner reduzierten Anforderungen an Vereine für illegale Tätigkeiten attraktiver werden. Eine solche Entwicklung gilt es zu vermeiden. Ausserdem soll mit der gegenständlichen Vorlage einem möglichen «De-Risking» von gemeinnützigen Vereinen mit einem höheren Risiko für Terrorismusfinanzierung entgegengewirkt und das noch nicht sehr stark vorhandene Bewusstsein von Vereinen bezüglich des latent vorhandenen Missbrauchspotentials geschärft werden.

Damit der gemeinnützige Sektor Liechtensteins auch künftig auf diesem positiven Stand bleibt, soll die Transparenz von Vereinen neu dadurch verbessert werden, dass Vereine, die überwiegend Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen und diese für gemeinnützige Zwecke verwenden, einer Eintragungspflicht unterliegen. Zudem sollen diese Vereine verpflichtet werden, Mitgliederverzeichnisse zu führen und aufzubewahren, sodass durch Belege nachgewiesene Angaben zu den Mitgliedern eines Vereins vorliegen. Selbiges soll neu für revisionspflichtige Vereine gelten. Ausserdem soll eine klare Regelung für das Erfordernis einer sogenannten Art. 180a-Person für bestimmte Vereine einerseits für mehr Rechtssicherheit sorgen und andererseits als Abwehrdispositiv gegen die genannten Risiken dienen.

Vereine mit reinem Inlandsbezug ohne Sammel- bzw. Verteiltätigkeit von Geldern im Ausland für gemeinnützige Zwecke (beispielsweise klassische Sport- und Freizeitvereine) fallen nicht unter die neuen Bestimmungen und müssen daher keinen administrativen Mehraufwand befürchten.

Drei weitere Änderungen der Vorlage betreffen schliesslich sämtliche Verbandspersonen, also nicht nur die Vereine. So soll eine Aufbewahrungspflicht für die sogenannten Gründungs-/Gesellschaftsdokumente am Sitz der Gesellschaft vorgesehen werden. Zudem sind diese Dokumente auch nach Auflösung und Liquidation für eine Dauer von zehn Jahren im Inland zu verwahren. Die Missachtung dieser Aufbewahrungspflichten soll sanktioniert werden können. Diese Änderungen erfolgen aufgrund der FATF-Empfehlungen sowie einer entsprechenden Kritik im Länderbericht von Moneyval.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

